

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2020

Donnerstag, den 29. Oktober 2020, 16.00 Uhr

Stadthalle Offenbach
Waldstraße 312
63071 Offenbach am Main

Aufgrund der Hygienevorschriften infolge der Corona-Pandemie wird die Kammerversammlung in diesem Jahr nicht am Sitz der Kammer, sondern in der Stadthalle Offenbach stattfinden, die für die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes ausreichend Platz bietet.

Ausnahmsweise bitten wir aus organisatorischen Gründen um Anmeldung zur Teilnahme an der Kammerversammlung über beA oder E-Mail (Baccaro@rak-ffm.de) unter Angabe Ihres Namens und der Kanzleiadresse. Die Teilnahme ist selbstverständlich nicht von einer Anmeldung abhängig.

Wir bitten darüber hinaus, einen Mund-Nasen-Schutz und einen eigenen Stift mitzubringen.

Die folgende Tagesordnung steht an.

Tagesordnung

1. Bericht des Präsidenten
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2019
Genehmigung des Kassenberichtes für das Geschäftsjahr 2019 gemäß Anhang I auf Seite 4
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beitragsordnung und Haushaltsplan 2021
 - A. Beitragsordnung 2021
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung folgende Beitragsordnung für 2021 gemäß Anhang II auf Seite 8 vor.
 - B. Haushaltsplan 2021
Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2021 gemäß Anhang III auf Seite 9 vor.
 - C. Beschlussfassung:
Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2021
Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. **Beschluss über die Änderungen der Wahlordnung**
gemäß Anhang IV auf Seite 12.
8. Verschiedenes

Dr. Michael Griem
Präsident

ANHANG I zur Tagesordnung Vorwort zum Kassenbericht 2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Kassenbericht für das Haushaltsjahr 2019 ist erfreulich. Auf der Einnahmenseite haben wir gegenüber der Planung leicht erhöhte Einnahmen, allerdings nahezu eine Punktlandung erzielt. Auf der Ausgaben-seite konnten aufgrund der sparsamen Haushaltsführung Einsparungen erzielt werden, die sich bei fast allen Positionen ausgewirkt haben. Die Abweichung bei den Personalkosten ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass die Gehälter für Dezember 2018 erst Anfang Januar 2019 abgebucht wurden. Im Ergebnis wurde daher die geplante Entnahme aus den Rücklagen (zur Finanzierung der hälftigen beA-Umlage) um knapp 270.000,00 Euro unterschritten.

gez. Dr. Albach, Schatzmeister

Kassenbericht 2019

I. Einnahmen

	Soll 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Differenz Euro
1. Mitgliedsbeiträge	5.434.000,00	5.497.130,41	63.130,41
2. Zulassungsgebühren	218.600,00	270.150,00	51.550,00
3. Gebühren f. Vertreterbestellungen	1.500,00	500,00	-1.000,00
4. Zwangsgelder / Geldbußen	66.000,00	28.158,08	-37.841,92
5. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	5.000,00	8.237,35	3.237,35
6. Vermögenserträge	500,00	650,92	150,92
7. Berufsausbildung Zuschuss Notarkammer	14.500,00	14.878,32	378,32
8. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge	52.500,00	64.034,00	11.534,00
9. Mediationsstelle Bauwesen	150,00	0,00	-150,00
10. Fortbildungsprüfung Rechts-/Notarfachwirtkurs	0,00	1.300,00	1.300,00
11. Schiedsgericht	0,00	1.738,80	1.738,80
12. Gütestelle RAK FFM	0,00	0,00	0,00
13. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	0,00	0,00	0,00
14. Zahlungen Notarkammer	4.000,00	4.113,05	113,05
15. Zahlungen HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft	22.900,00	23.268,34	368,34
16. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	0,00	0,00	0,00
17. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge	4.500,00	5.925,00	1.425,00
18. Sonstige Einnahmen	3.000,00	3.763,46	763,46
Summe Einnahmen (ohne Rücklagenentnahme)	5.827.150,00	5.923.847,73	96.697,73
19. Entnahme aus den Rücklagen	848.250,00	581.186,21	-267.063,79
Summe Einnahmen (einschließlich Rücklagenentnahme)	6.675.400,00	6.505.033,94	-170.366,06

II. Ausgaben

	Soll 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Differenz Euro
1. Unterstützungen	3.500,00	3.067,80	-432,20
2. Sterbegeldunterstützung	1.000,00	0,00	-1.000,00
3. Personalkosten			
a) Gehälter, soziale Aufwendungen, Gehaltsanpassungen	2.475.000,00	2.654.937,13	179.937,13
b) Aushilfen	13.000,00	30.936,13	17.936,13
c) Betriebsaktivitäten	6.000,00	4.182,87	-1.817,13
d) Mitarbeiterfortbildung	7.000,00	6.278,74	-721,26
	<u>2.501.000,00</u>	<u>2.696.334,87</u>	<u>195.334,87</u>
4. Büroraumkosten	638.100,00	458.196,16	-179.903,84
5. Versicherungen	18.600,00	18.669,12	69,12
6. Beiträge			
a) Bundesrechtsanwaltskammer inkl. Öffentlichkeitsarbeit	732.000,00	734.888,00	2.888,00
Sonderumlage Schlichtungsstelle	105.000,00	104.984,00	-16,00
Sonderumlage beA	988.000,00	992.576,00	4.576,00
b) Sonstige Beiträge	17.200,00	16.357,90	-842,10
	<u>1.842.200,00</u>	<u>1.848.805,90</u>	<u>6.605,90</u>
7. Kosten des Anwaltsgerichts	11.500,00	9.752,03	-1.747,97
8. Schiedsgericht	0,00	0,00	0,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	10.000,00	4.307,38	-5.692,62
10. Gütestelle der RAK FFM	0,00	0,00	0,00
11. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	0,00	0,00	0,00
12. Berufsausbildungskosten			
a) Vergütung der Fachlehrer	22.000,00	20.086,50	-1.913,50
b) Vergütung der Prüfer	47.825,00	36.847,42	-10.977,58
c) Ausbildungsberater	3.500,00	3.000,00	-500,00
d) Berufsbildungsausschuss	1.620,00	630,00	-990,00
e) Aufgabenausschuß	11.005,00	14.537,52	3.532,52
f) Raummieten	5.500,00	6.464,16	964,16
g) Druckkosten / Sonstige Kosten	5.000,00	3.725,08	-1.274,92
h) Gütestelle Ausbildung	600,00	400,50	-199,50
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier, Ehrung	3.500,00	1.928,99	-1.571,01
j) Ausbildungsplatzentwicklung	11.500,00	7.655,08	-3.844,92
	<u>112.050,00</u>	<u>95.275,25</u>	<u>-16.774,75</u>
13. Fortbildungsprüfung Rechts-/Notarfachwirt	6.550,00	14.773,80	8.223,80
14. Kosten Vorstand, Geschäftsführung, Ausschüsse			
a) Tagungskosten	33.300,00	26.106,19	-7.193,81
b) Aufwandsentschädigung	175.000,00	148.598,18	-26.401,82
c) pauschalierter Auslagenersatz	45.000,00	43.865,00	-1.135,00
	<u>253.300,00</u>	<u>218.569,37</u>	<u>-34.730,63</u>

	Soll 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Differenz Euro
15. Instandhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge	53.000,00	51.545,68	-1.454,32
16. Kosten EDV	160.200,00	219.507,31	59.307,31
17. Kosten Finanzabteilung (Steuerberater, Hessische Bezügestelle, Datev, Kosten Geldverkehr)	60.500,00	59.320,86	-1.179,14
18. Sachliche Verwaltungsausgaben			
a) Porto	70.000,00	67.340,72	-2.659,28
b) Telefon	8.100,00	7.920,00	-180,00
c) Bürobedarf	17.000,00	17.116,24	116,24
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	10.000,00	4.695,74	-5.304,26
e) Anschaffung Inventar	20.000,00	6.210,92	-13.789,08
f) Zeitschriften, Bücher	15.000,00	13.866,42	-1.133,58
g) Personalakten / Aktenlagerung / Archivierung / Digitalisierung	2.000,00	2.026,35	26,35
h) Betriebliche Bewirtung	12.000,00	10.891,06	-1.108,94
i) Kammerversammlung	42.000,00	32.602,85	-9.397,15
	<u>196.100,00</u>	<u>162.670,30</u>	<u>-33.429,70</u>
19. Abwicklervergütung	50.000,00	18.075,58	-31.924,42
20. Juristenausbildung			
a) Anwaltslehrgänge	208.000,00	213.680,00	5.680,00
b) Klausurenenerstellung	31.500,00	33.156,90	1.656,90
c) Universitäre Juristenausbildung	90.000,00	90.000,00	0,00
	<u>329.500,00</u>	<u>336.836,90</u>	<u>7.336,90</u>
21. Information und Kommunikation			
a) Öffentlichkeitsarbeit / Medien	19.600,00	14.606,90	-4.993,10
b) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	191.600,00	145.379,43	-46.220,57
c) Internationale Kommunikation	90.600,00	39.512,15	-51.087,85
	<u>301.800,00</u>	<u>199.498,48</u>	<u>-102.301,52</u>
22. Satzungsversammlung			
a) Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder	25.000,00	7.961,63	-17.038,37
b) Neuwahl	40.000,00	19.453,73	-20.546,27
	<u>65.000,00</u>	<u>27.415,36</u>	<u>-37.584,64</u>
23. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	32.500,00	26.148,42	-6.351,58
24. Geb. Schuldnerverz., AG-, AGH-, BGH-Verfahrenskosten	15.000,00	16.952,59	1.952,59
25. Sonstige Kosten	14.000,00	19.310,78	5.310,78
Summe Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)	6.675.400,00	6.505.033,94	-170.366,06
26. Zuführung zu den Rücklagen			
Summe Ausgaben (einschließlich Rücklagenzuführung)	6.675.400,00	6.505.033,94	-170.366,06

Die Positionen des Haushalts sind alle untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7 (Kosten des Amtsgerichts) und 14 (Kosten des Vorstands und der Geschäftsführung), die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

III. Zusammenfassung (Ist)

	Rechnungsjahr Soll 2019 Euro	Vorjahr Ist 2018 Euro
Einnahmen	5.923.847,73	5.951.833,43
Ausgaben	<u>6.505.033,94</u>	<u>5.914.137,97</u>
Vermögensmehrung 2018		37.695,46
Vermögensminderung 2019	-581.186,21	
Rücklagen zum 01.01.2018		5.387.961,49
Zuführung zu den Rücklagen 2018		37.695,46
Rücklagen zum 01.01.2019	5.425.656,95	
Entnahme aus den Rücklagen 2019	-581.186,21	
Rücklagen zum 31.12.2019	4.844.470,74	

Anlagennachweis der Rücklagen 31. Dezember 2019:

	Euro
Tagesgeld Commerzbank	2.210,62
Festgeld Deutsche Bank	1.302.348,88
Kasse	1.259,22
Postbank-Girokonto	209.492,26
Commerzbank Girokonto	499.581,93
Commerzbank Lizenzgebühren-Konto	4.444,17
Deutsche Bank Girokonto	2.836.345,22
Durchlaufende Posten	152,48
Fremdgeld Begabtenförderung	./.
Fremdgeld CCBE Lizenzgebühren Anwaltsausweis	./.
	<u>4.844.470,74</u>

Betriebs- und Geschäftsausstattung ist – wie in den Vorjahren – jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung als Ausgabe berücksichtigt.

ANHANG II zur Tagesordnung**Beitragsordnung 2021**

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 260,00 Euro und ist bis spätestens 30. April 2021 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2021 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben. Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2021 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage anteilig in Höhe von 30,00 Euro für das Geschäftsjahr 2021 ebenfalls bis spätestens 30. April 2021 zu zahlen. Sollte die anteilig zu zahlende Umlage von 30,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2021 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Umlage erhoben.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen Mitglieder von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 Euro pro Monat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 1. Januar des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10 % des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:
Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 Euro
Zulassung Syndikusrechtsanwalt 200,00 Euro,
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit 200,00 Euro,
Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 Euro,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 Euro,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung / Versagung durch RAK 30,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft / Versagung durch RAK 150,00 Euro,
Bestellung einer Vertreterin / eines Vertreters 25,00 Euro.
Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

ANHANG II zur Tagesordnung

Haushaltsplan 2021**I. Einnahmen**

	Euro	Euro
1. Mitgliedsbeitrag		
a) Kammerbeitrag	5.096.000,00	
b) Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	<u>588.000,00</u>	5.684.000,00
2. Zulassungsgebühren		207.300,00
3. Gebühren für Vertreterbestellungen		1.000,00
4. Zwangsgelder und Geldbußen		33.000,00
5. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		1.500,00
6. Vermögenserträge		500,00
7. Berufsausbildung / Zuschuss Notarkammer		15.000,00
8. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge		59.500,00
9. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt / Notarfachwirt		18.200,00
10. Schiedsgericht		1.000,00
11. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00
12. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		0,00
13. Mediationsstelle für das Bauwesen		0,00
14. Zahlungen Notarkammer		3.900,00
15. Zahlungen HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft		24.100,00
16. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		0,00
17. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge und Fortbildungszertifikate		6.000,00
18. Sonstige Einnahmen		3.500,00
Entnahme aus den Rücklagen		1.040.620,00
Summe Einnahmen		7.099.120,00

II. Ausgaben

	Euro	Euro
1. Unterstützungen		3.500,00
2. Sterbegeldunterstützung		1.000,00
3. Personalkosten		
a) Gehälter, soz. Aufwendungen, Gehaltsanpassung	2.726.000,00	
b) Aushilfen	20.000,00	
c) Betriebsaktivitäten	6.000,00	
d) Mitarbeiterfortbildung	7.000,00	
e) Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe	<u>1.500,00</u>	2.760.500,00
4. Büroraumkosten (Miete, Nebenkosten, Instandhaltung der Geschäftsräume)		537.000,00
5. Versicherungen		20.400,00
6. Beiträge		
a) Bundesrechtsanwaltskammer	800.000,00	
Sonderumlage Schlichtungsstelle	80.000,00	
Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	1.180.000,00	
b) Sonstige Beiträge	<u>17.900,00</u>	2.077.900,00
7. Kosten des Anwaltsgerichts / Anwaltsgerichtshofs		11.500,00
8. Schiedsgericht		0,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		10.000,00
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00
11. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		0,00
12. Mediationsstelle für das Bauwesen		0,00
13. Berufsausbildungskosten		
a) Vergütung der Fachlehrer	22.000,00	
b) Vergütung der Prüfer	47.825,00	
c) Ausbildungsberater	3.000,00	
d) Berufsbildungsausschuss	1.620,00	
e) Aufgabenausschuss	10.485,00	
f) Raummiete	9.000,00	
g) Druckkosten / sonstige Kosten	3.750,00	
h) Schlichtungsausschuss	600,00	
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier/ Ehrung langjähriger Mitarbeiter in Kanzleien	3.500,00	
j) Werbung zur Schaffung von Ausbildungsplätzen / Ausbildungsplatzentwicklung	11.500,00	
k) AzubiCard Hessen	<u>290,00</u>	113.570,00
14. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt / Notarfachwirt		4.050,00

	Euro	Euro
15. Kosten Vorstand, Geschäftsführung und Ausschüsse		
a) Tagungskosten	38.900,00	
b) Aufwandsentschädigung und Reisekosten	176.000,00	
c) Pauschalierter Auslagenersatz	<u>50.000,00</u>	264.900,00
16. Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge		34.400,00
17. Kosten EDV		203.000,00
18. Kosten Finanzabteilung		61.500,00
19. Sachliche Verwaltungsausgaben		
a) Porto	68.000,00	
b) Telefon	8.100,00	
c) Bürobedarf	18.000,00	
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	10.000,00	
e) Anschaffung Inventar	40.000,00	
f) Zeitschriften, Bücher	15.000,00	
g) Personalakten / Aktenlagerung- und Archivierung	2.000,00	
h) Betriebliche Bewirtung	12.000,00	
i) Kammerversammlung	<u>7.000,00</u>	180.100,00
20. Abwicklervergütungen		50.000,00
21. Juristenausbildung		
a) Anwaltslehrgänge	218.400,00	
b) Klausurenerstellung	41.000,00	
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>100.000,00</u>	359.400,00
22. Information und Kommunikation		
1. Öffentlichkeitsarbeit / Medien	18.000,00	
2. Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	204.300,00	
3. Internationale Kommunikation	<u>96.100,00</u>	318.400,00
23. Satzungsversammlung		
a) Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder	20.000,00	
b) Neuwahl	<u>0,00</u>	20.000,00
24. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		41.000,00
25. Gebühren für Schuldnerverzeichnisabfragen / Verfahrenskosten vor dem Amtsgericht, Amtsgerichtshof, Bundesgerichtshof		7.000,00
26. Sonstige Kosten		20.000,00
Summe Ausgaben		7.099.120,00

Die Positionen sind untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7. und 15., die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

ANHANG IV zur Tagesordnung

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

beschlossen in der Kammerversammlung vom 2. November 2018, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Oktober 2020 auf Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Kammer“) in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl nach nachfolgenden Vorschriften gewählt (§§ 64 Abs. 1 S. 1 und 3, 68 Abs. 1 S. 1 BRAO). Die Wahl erfolgt getrennt nach Landgerichtsbezirken gemäß Abschnitt III. 1. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main („GO“).
- (2) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl).
- (3) In den Vorstand sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind, den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausüben und bei denen keine Ausschlussgründe gemäß § 66 BRAO vorliegen.
- (4) Die Wählbarkeit für den einzelnen Landgerichtsbezirk gemäß Abschnitt III. 1. GO richtet sich nach dem Hauptsitz der Kanzlei oder im Falle einer Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO nach dem zuletzt unterhaltenen Kanzleisitz.
- (5) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (6) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gemäß § 68 BRAO i. V. m. Abschnitt III. 1. GO zu wählen sind. Für jeden in Abschnitt III 1. der GO bestimmten Bezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Bewerber aus diesem Bezirk zu wählen sind. Für jeden Bewerber zur Vorstandswahl kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen für den jeweiligen Wahlbezirk auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Findet für einen Wahlbezirk gleichzeitig eine Nachwahl statt, so sind die mit den am wenigsten Stimmen Gewählten im Wege der Nachwahl gewählt.
- (9) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), auf dem Postweg, in den Kammermitteilungen „Kammer Aktuell“ oder auf der Website der Rechtsanwaltskammer; eine Veröffentlichung ausschließlich auf der Website erfolgt nur dann, wenn eine Veröffentlichung auf anderem Wege nicht rechtzeitig möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der aus drei Mitgliedern der Kammer besteht.
- (2) Der Vorstand der Kammer wählt rechtzeitig die Mitglieder des Wahlausschusses sowie drei Stellvertreter. Dabei dürfen nicht alle Mitglieder und nicht alle stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses dem Vorstand entstammen. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, wird der Wahlausschuss durch die / den Lebensälteste(n) der Stellvertreter ergänzt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter.
- (4) Die Bewerbung bei der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses mit seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, scheidet er aus dem Wahlausschuss aus.

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit entsprechend § 76 BRAO verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Kammer.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 der Entschädigungsordnung der Kammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder für jedes verhinderte Mitglied ein Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung durch ein Mitglied des Wahlausschusses, das nicht an der Sitzung teilgenommen hat, ist ausgeschlossen; haben weder der Wahlleiter noch der stellvertretende Wahlleiter teilgenommen, unterzeichnet ein anderes Mitglied, das teilgenommen hat.
- (4) Der Vorstand der Kammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft und Unterstützung zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer heranziehen. Diese sind entsprechend § 76 BRAO vom Wahlleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Terminplan

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.
- (2) Der Terminplan soll nach dem Kalender insbesondere festlegen:
 - a) Beginn und Dauer der Auslegung des Verzeichnisses der als wahlberechtigt angesehenen Mitglieder der Kammer („Wählerverzeichnis“, vgl. § 6); die Dauer soll zwei Wochen nicht unterschreiten;
 - b) den letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen („Schlusstermin“). Zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung (vgl. § 5) und dem Schlusstermin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zwischen der Feststellung des abschließenden Wählerverzeichnisses (vgl. § 7 Abs. 3) und dem Schlusstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen;
 - c) das Ende der Wahlzeit („Wahlende“), wobei zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlende mindestens fünf Wochen liegen sollen. Bei der Festlegung des Wahlendes soll der Wahlausschuss neben der Frist nach Satz 1 in angemessenem Umfang auch den Zeitaufwand für die von ihm nach dem Schlusstermin unverzüglich durchzuführende Prüfung der Wahlvorschläge (vgl. § 9 Abs. 2), die Mitteilung von Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (vgl. § 9 Abs. 2 und 4) und die Fertigung der Wahlunterlagen nach Abschluss der Prüfung der Wahlvorschläge (vgl. § 9 Abs. 5) berücksichtigen;
 - d) den Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. §§ 12 Abs. 1 bzw. 17 Abs. 1).

§ 5 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Kammer gemäß § 1 Abs. 9.
- (2) Der Wahlausschuss macht das Wahlende sowie Zeit und Ort für die Auslegung des Wählerverzeichnisses mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (§ 7 Abs. 1) und die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf den Schlusstermin nach § 8 Abs. 2 auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Es kann auch elektronisch geführt werden. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BRAO und der Mitgliedsnummer aufzunehmen, und zwar beim nicht elektronisch geführten Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge. Im Falle von Rechtsanwaltsgesellschaften sind neben der Firma und der Adresse der oder die Geschäftsführer aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner eine Spalte für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Kammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Kammermitglieder zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der Entscheidung über erhobene Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge sind über die Geschäftsstelle der Kammer spätestens bis zum Schlusstermin schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzlei-anschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (4) Findet in einem Landgerichtsbezirk gleichzeitig eine Nachwahl statt, bezieht sich der Wahlvorschlag auf die reguläre Wahl und die Nachwahl.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge und Fertigung der Wahlunterlagen

- (1) Die Geschäftsstelle der Kammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Schlusstermin. Hierzu ist ihm Einsicht in die Personalakten der Bewerber zu gewähren (§ 3 Abs. 4). Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, unterteilt nach Wahlbezirken.
- (4) Zugelassene Wahlvorschläge werden den Bewerbern mitgeteilt.
- (5) Nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

II. Briefwahl

§ 10 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) den Stimmzetteln, die die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge nur mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleiort enthalten,
 - b) einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag und
 - d) einem Wahlausweis.
- (2) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt mit einfachem Brief an alle wahlberechtigten Kammermitglieder an die im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer registrierte Anschrift unter Hinweis auf das Wahlende.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet das wahlberechtigte Kammermitglied auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem es seine Stimme geben will, in unmissverständlicher Weise. Darüber hinaus trägt es im Wahlausweis seine Kanzleienschrift und seine Mitgliedsnummer ein; bei Befreiung von der Kanzleipflicht sind Name und Adresse des Zustellungsbevollmächtigten einzutragen. Der Wahlausweis ist zudem vom Kammermitglied zu unterschreiben.
- (2) Das wahlberechtigte Kammermitglied gibt seine Stimme in der Weise ab, dass es im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den unterschriebenen Wahlausweis und den verschlossenen inneren Stimmzettelumschlag mit dem oder den Stimmzettel(n) so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Wahlende vorliegt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach dem Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.
- (2) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Wahlende ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest, öffnet diese und prüft die Ordnungsgemäßheit des Wahlausweises und hakt das wahlberechtigte Kammermitglied im Wählerverzeichnis ab.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs gesondert und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Sofern
 - a) der Wahlbriefumschlag Stimmzettel enthält, der/die nicht in einen verschlossenen Stimmzettelumschlag eingelegt wurde/n, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Stimmzettelumschlag als verschlossen gilt,
 - b) der Wahlbriefumschlag mehr als einen Stimmzettelumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder
 - c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,wird der Wahlbriefumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimmabgabe ist ungültig.
- (6) Zur Wahrung der Anonymität wird der Stimmzettelumschlag dem Wahlbriefumschlag entnommen, von diesem getrennt und anschließend geöffnet.
- (7) Sofern
 - a) ein Stimmzettel mehr Wahlmarkierungen enthält als Bewerber zu wählen sind,
 - b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
 - c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,ist der Stimmzettel ungültig.
- (8) Jeder zusätzliche Vermerk auf dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 2) macht diesen ungültig.
- (9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Die Auszählung ist für Kammermitglieder öffentlich.
- (11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

III. Elektronische Wahl

§ 13 Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder auf dem Postweg an die wahlberechtigten Mitglieder der Kammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie einem Hinweis auf das Wahlende. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Kammermitglieds am Wahlportal.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Kammermitglied möglich. Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Kammermitglied am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Kammermitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und ein etwaiges elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Kammermitglieder, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie gegen Ausspä- oder Entschlüsselungsversuche geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Kammermitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum wahlberechtigten Kammermitglied möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat in geeigneter Weise verschlüsselt zu erfolgen. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Über die Erfüllung der in § 14 und diesem § 15 festgelegten technischen Anforderungen soll dem Wahlausschuss eine Bestätigung des Anbieters des Systems vorgelegt werden.

§ 16 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
- (3) Lassen sich Störungen nicht beheben, kann der Wahlausschuss entscheiden, dass die elektronische Wahl abgebrochen und per Briefwahl neu gewählt wird.
- (4) Störungen im Sinne der vorstehenden Absätze, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.
- (2) Der Wahlausschuss veranlasst dazu die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von den bei der Stimmauszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 18 Wahl Niederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer,
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - c) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder und der Wähler,
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
 - e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Kammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

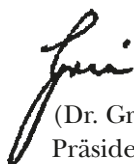
§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis gemäß § 1 Abs. 9.

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 2. November 2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. Oktober 2020



(Dr. Griem)
Präsident der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main